

Vorurteile, Irrtümer und Mythen rund um die Mindestsicherung

1.) Jetzt wird das bedingungslose Grundeinkommen für alle eingeführt

Nein, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Sie stellt vielmehr den Versuch dar, die neun Sozialhilfegesetze der Bundesländer ein Stück weit zu vereinheitlichen und gemeinsame Mindeststandards zu schaffen. Die „Bauprinzipien“ bleiben im Wesentlichen die gleichen – z.B. in Hinblick darauf, dass sich AntragsstellerInnen erwerbswillig zeigen müssen, das Haushaltseinkommen über einen Anspruch entscheidet, Vermögen verwertet werden muss. Die Mindestsicherung ersetzt nicht die Sozialhilfe, sondern baut sich in das bestehende System der neun Bundesländerregelungen ein. In vielen Punkten bleibt die Ausgestaltung zentraler Elemente aber den Landesgesetzgebern bzw. den Vollzugsrichtlinien der Behörden überlassen.

2.) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung verführt Menschen dazu, nicht mehr arbeiten zu wollen

Für die allermeisten Menschen hat Erwerbsarbeit eine ganz zentrale Funktion der Sinnstiftung, der sozialen Anerkennung und des Selbstwertgefühls, die sie nicht für eine Sozialhilfe und damit ein Leben am Limit aufgeben würden. Der „Arbeitsunwilligkeit“ als Massenphänomen sind außerdem eine Reihe von Riegeln vorgeschoben: Wer als erwerbsfähig eingestuft wird, sich aber nicht arbeitswillig zeigt, muss mit Leistungskürzungen bis hin zum gänzlichen Entfall rechnen. Bevor ein Sozialhilfe-Anspruch besteht, müssen Ersparnisse aufgebraucht, die Zukunftsvorsorgen aufgelöst werden, das Auto muss im Regelfall verkauft werden und dem Sozialamt muss ein Pfandrecht auf das Eigenheim eingeräumt werden. Neben PartnerInnen im gemeinsamen Haushalt werden auch andere Verwandte zu Unterhaltsleistungen verpflichtet (notfalls via Unterhaltsklage). Nur wenn das Haushaltseinkommen unter der Sozialhilfe-Schwelle liegt, besteht ein Anspruch. Das bedeutet, dass z.B. schlecht bezahlte „ZuverdienerInnen“ nicht einfach ihren Job aufgeben und alternativ Sozialhilfe beziehen können. Wer Sozialhilfe bezieht, erwirbt zudem weder Ansprüche in der Arbeitslosen- noch in der Pensionsversicherung.

3.) Die Mindestsicherung ermöglicht den Menschen ein bequemes Leben

Ein Großteil der KlientInnen der Sozialberatungsstellen sozialer NPOs sind auf Sozialhilfe angewiesen. Nach Abzug der Fixkosten fürs Wohnen bleiben rund ein Drittel der Menschen, die sich hilfesuchend an die Caritas Sozialberatungsstellen wenden, weniger als 4 € pro Tag und Person im Haushalt übrig, um alle anderen Bedürfnisse abzudecken. Laut den verfügbaren Statistiken waren im Jahr 2007 43.648 Sozialhilfe-BezieherInnen minderjährige, mitunterstützte Kinder und Jugendliche. Das sind 29% aller Sozialhilfe-Beziehenden. Wenn nun darüber gestritten wird, ob die Sozialhilfe innerhalb eines Jahres 12 Mal oder 14 Mal ausbezahlt wird, dann heißt das auch:

Es wird derzeit darüber gestritten, ob Kindern ein monatliches Sozialhilfe-Existenzminimum in der Höhe von 220 oder aber max. 257 Euro zugestanden werden soll, von dem alle anteiligen Kosten - auch die Miete - bezahlt werden müssen.

Ein Leben am Limit verursacht außerdem Stress. Dutzende Studien weisen den Zusammenhang von Armut und Stress nach. Ökonomische Belastung führt zu erhöhtem emotionalen Stressaufkommen. Und darauf folgend zu geringerer Immunabwehr und höherem Erkrankungsrisiko.

4.) Die Mindestsicherung passt nicht in eine moderne Arbeitswelt

Im Gegenteil. Zukünftig werden Phasen der Erwerbslosigkeit die Biographien der meisten ArbeitnehmerInnen prägen. Lückenlose Erwerbsbiographien samt lebenslangen 40-Stunden-Anstellungen dürften die Ausnahme, nicht die Regel darstellen. Auf diese Herausforderungen muss sich auch das Sozialsystem einstellen. Ein leistungsfähiges unteres soziales Netz ist eine notwendige Antwort gegen Armut in einer sich verändernden Arbeitswelt, die nicht mehr dem Arbeitnehmer-Bild der 1960er und 1970er Jahre entspricht.

5.) MindestsicherungsempfängerInnen brauchen kein Weihnachts- und Urlaubsgeld

Die Begriffe „Weihnachts- und Urlaubsgeld“ sind irreführend. Es geht nicht um den Modus der Auszahlung, sondern darum, dass die letztendlich ausgezahlte Summe für die BezieherInnen zum Überleben reicht. Ob die Bedarfsorientierte Mindestsicherung 12 oder 14 Mal ausgezahlt wird, ist eine technische Frage. Mindestsicherungs-BezieherInnen müssen den MindestpensionistInnen gleich gestellt werden, die die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung 14 Mal beziehen. Caritas und Diakonie plädieren aus Gründen der einfacheren Administration für eine 12malige Auszahlung der auf ein Jahreszwölftel umgerechneten Ausgleichszulage.

6.) Viele Menschen werden sich Mindestsicherung „erschleichen“

Das Sozialamt hat im Rahmen der umfangreichen Amtshilfe-Verpflichtung Zugang zu Daten vieler Behörden, wodurch ein Erschleichen der Mindestsicherung sehr schwierig wird. Die Sozialämter sind auch berechtigt, mittels unangemeldeten Hausbesuchen zu kontrollieren, ob die Angaben der KlientInnen stimmen. Werden BezieherInnen beim widerrechtlichen Bezug erwischt, muss die Leistung in voller Höhe zurückgezahlt werden. Beim Sozialhilfe-Bezug zeichnet sich statt eines steigenden Missbrauchs ein gegenteiliges Szenario ab: Laut einer Studie des Europäischen Wohlfahrtszentrums nehmen 49 – 61 Prozent aller Bezugsberechtigten keine Sozialhilfe in Anspruch. Die wahren Probleme in der Sozialhilfe lauten also nicht „Missbrauch“ und „soziale Hängematte“, sondern „Nichtinanspruchnahme“ und „Unterversorgung“.

7.) Die Mindestsicherung wird den Sozialtourismus ankurbeln

Im Kern ist das Recht auf Sozialhilfe ein StaatsbürgerInnen-Recht. Nicht-ÖsterreicherInnen erhalten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe.

Entscheidend sind dabei völker- und europarechtliche Verpflichtungen. Diese schreiben vor, dass anerkannte Konventions-Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, rechtmäßig niedergelassene EWR-BürgerInnen und Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel den ÖsterreicherInnen gleich zu stellen sind. Jahre- oder jahrzehntelang in Österreich zu leben, bedeutet nicht automatisch, Anspruch auf Sozialhilfe zu haben. Schon gar nicht bekommen Personen Sozialhilfe, die mit einem TouristInnen-Visum einreichen.

8.) Mindestsicherung können wir uns nicht leisten

Wenn Leistungskürzungen bei der Sozialhilfe mit der steuerlichen Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung begründet werden, dann hat man sich das falsche Feld für Entlastungsüberlegungen ausgesucht. Die großen Ausgabenbrocken, die dementsprechend auch große Einsparungsmöglichkeiten zulassen würden, sind anderswo zu suchen. Denn: Es werden nur 0,5% der Gesamtsozial-Ausgaben für Geldleistungen der offenen Sozialhilfe verwendet, und es gibt keinen Grund, zu glauben, dass sich diese Summe massiv erhöhen würde - schließlich handelt es sich bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur um eine Harmonisierung der 9 Landes-Sozialhilfe-Gesetze. Die Regeln bleiben im Wesentlichen die gleichen.

Wussten Sie, dass zum Beispiel...

- auf eine offene Stelle acht Arbeitssuchende kommen (Stand: August 2009)
- auf eine offene Lehrstelle 2 Lehrstellen-Suchende kommen (Stand: August 2009)
- Im Jahr 2007 43.648 der insgesamt 152.479 Sozialhilfe-EmpfängerInnen minderjährig waren, d.h., Kinder u. Jugendliche 29% der Sozialhilfe-EmpfängerInnen stellen.
- bei der Mindestsicherung aktuell 183 Euro für eine alleinstehende Person fürs Wohnen vorgesehen sind. Dieser Betrag wird für kaum jemanden ausreichen, um eine Wohnung zu finanzieren.
- Rund einem Drittel der KlientInnen der Sozialberatungsstellen der Caritas der Erzdiözese Wien, die zum Großteil auf Sozialhilfe angewiesen sind, nach Abzug der Fixkosten fürs Wohnen weniger als 4 € pro Tag und Person im Haushalt übrig bleiben, um alle anderen Bedürfnisse abzudecken.